

# Positiv-/Negativliste Sachsen-Anhalt

(Stand: 21.12.2020 10:00)

Die nachfolgenden Listen geben eine Auslegungshilfe, welche Geschäfte öffnen dürfen und welche nicht. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Sie ersetzt nicht den Verordnungstext.

Es werden keine Feststellungen getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören. Zudem besteht die Möglichkeit aller – auch der für den Publikumsverkehr geschlossenen – Ladengeschäfte, den Betrieb durch die kontaktlose Abholung und Lieferung fortzuführen. Auf die Ausführungen in der [Begründung zur Verordnung](#) wird ausdrücklich hingewiesen.

<b>Branche / Betriebsart</b>	<b>Bewertung: Vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr auszunehmen?</b>
Abhol- und Lieferdienste	Ja. Alle Ladengeschäfte dürfen einen kontaktlosen Abhol- und Lieferservice anbieten.
Angebote der Mehrgenerationenhäuser	Nein.
Apotheken	Ja.
Archive	Nein.
Ateliers	Nein.
Autobahnraststätten und Autohöfe	Ja, die Versorgung der Übernachtungsgäste ist möglich. Für alle anderen Kunden ist nur der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken gestattet.
Autohäuser	Nein. In Autohäusern müssen die Verkaufsausstellungen für den Publikumsverkehr geschlossen werden, die Reparatur von Autos ist jedoch weiterhin erlaubt.
Autokinos	Nein.
Autovermietung	Ja, aber keine Öffnung des Ladengeschäfts. Die Ausgabe der Schlüssel und andere Dienstleistungen der Autovermietung sind gestattet.
Autowaschanlage	Ja.
Babyfachmärkte	Ja.
Bäckereien	Ja, aber kein Vor-Ort-Verzehr.
Banken und Sparkassen	Ja.
Bars	Nein, nur außer Haus-Verkauf.
Baumärkte, Baustoffhandel oder auf typisches Baumarktsortiment spezialisierte Geschäfte, Werkzeug- und Werkzeugmaschinenhandel	Nein, nur Abhol- und Lieferservice.
Baustellen- und Baugewerbe	Ja.
Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (home-sharing) und vergleichbaren Angeboten)	Nein. Verbot betrifft jedoch nur Übernachtungen aus touristischem Zwecke. Die Beherbergung aus zwingend notwendigen und unaufschiebbaren familiären und beruflichen Gründen ist zulässig. Insbesondere bei Hochzeit oder Todesfall; nicht jedoch Besuche zu Weihnachten oder zum Jahreswechsel.
Bestatter	Ja.

Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden und Geschäften (z. B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.)	Ja, wenn geschlossen (da kein Publikumskontakt vorhanden) und übrige Vorgaben eingehalten werden.
Bibliotheken	Nein.
Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. VHS, Ernährungskurse etc.)	Grundsätzlich nein, nur Online-Angebote. Zulässig sind jedoch Bildungsangebote im Gesundheitswesen, Geburtsvorbereitungskurse und Fortbildungen im Brand- und Katastrophenschutz sowie anberaumte Prüfungen.
Ballettschulen	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe Sportstätten, Sportanlagen.
Brennstoffhandel (Gas, Öl, Kohlen, Holz, Pellets usw.)	Ja, da der Handel regelmäßig über Abhol- und Lieferservice erfolgt.
Buchhandlungen	Ja.
Büchsenmacher	Ja.
Cafés	Nein, nur Außer-Haus-Verkauf.
Dauercamper	Ja.
Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger	Ja.
Direktvermarkter von Lebensmitteln	Ja.
Drogerien	Ja.
Einkaufszentren	Ja, dort aber nur die zulässigen Ladengeschäfte und Gastronomie für Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf.
Ergo-, Physio- Logotherapie, medizinische Fußpflege (Podologie)	Ja, aber nur soweit medizinisch verordnet.
Fahrradläden, -ersatzteilhandel und -werkstätten	Ja.
Fahrschulen und Flugschulen	Nein. Bereits anberaumte Prüfungen sind zulässig.
Fährverkehr	Ja.
Fitnessstudios	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe Sportstätten, Sportanlagen.
Fleischerei	Ja, aber kein Vor-Ort-Verzehr.
Fotostudios, Fotoläden	Ja, da Handwerk (Fotografie, Ausdruck oder digitale Bereitstellung der Aufnahmen). Im Gegensatz dazu: Verkauf von Zubehör und Equipment nicht zulässig.
Freie Berufe (z. B. Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer etc.)	Ja.
Freizeitparks	Nein.
Friseursalons	Nein, auch nicht mobil. Nur ärztlich verordnete Perücken (z. B. für Krebspatientinnen) dürfen angepasst werden.
Gärtnereien, Blumenläden, Floristen, Baumschulen und Gartenmärkte.	Nein, nur Abholung und Lieferservice.
Gedenkstätten	Nein.
Getränkemärkte	Ja.
Großhandel (Großhandel ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Zutritt und Verkauf nur für einen ausgewählten Kundenkreis (Gewerbetreibende, Handwerker) erfolgt und diese einen Nachweis als Inhaber eines Gewerbebetriebes erbringen müssen)	Ja. Soweit ein Unternehmen sein ansonsten geschlossenes Ladengeschäft nachweisbar und dokumentiert auf Großhandelsbetrieb umstellt, ist dies zulässig. Damit kann zum Beispiel der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten <u>ausschließlich</u> zur Versorgung von Handwerkern und Gewerbetreibenden geöffnet werden. Privatkunden kein Zutritt!

Handwerkerleistungen	Ja.
Hörakustiker	Ja.
Hundesalons	Nein.
Hundesport	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe Sportstätten, Sportanlagen.
Imbisse	Nein, nur außer Haus-Verkauf.
Kantinen	Ja, aber nur wenn sie allein für die Belegschaft zugänglich sind, also weder durch Gäste von Außen noch Besucherinnen oder Besucher zugänglich sind.
Kaufhäuser	Nein, nur Zutritt zu Lebensmittelmärkten über separaten Eingang.
Kfz-Werkstätten und -teilverkaufsstellen	Ja.
Kinos	Nein.
Kosmetikstudios	Nein.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Ja.
Landschafts- und Gartenbau	Ja.
Lebensmitteleinzelhandel	Ja.
Lebensmittelverkauf im Reisegewerbe	Ja.
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Tee-Fachgeschäfte, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte	Ja.
Lieferung und Montage von Waren (z. B. Küchen)	Ja.
Literaturhäuser	Nein.
Lottoannahmestellen	Ja.
Massagesalons	Nein, grundsätzlich nur medizinisch verordnete Physiotherapie.
Mischbetriebe § 7 Abs. 3 9. Sars-CoV-2 EindV	zulässig, soweit das zugelassene Sortiment (§ 7 Abs. 2 9. Sars-CoV-2 EindV) überwiegt, mithin mehr als 50 Prozent ausmacht. Maßgeblich kommt es bei der Beurteilung des Schwerpunkts auf den Anteil des zulässigen Warensortiments an, den das Ladengeschäft anbietet. Bei der Betrachtung ist das üblicherweise vertriebene Sortiment heranzuziehen. Ein Modegeschäft, das nur einen kleinen Zeitschriftenstand hat, oder ein Elektronikmarkt, der auch Kaffee verkauft, dürfen damit nicht öffnen. Ein Drogeriemarkt, der neben Hygieneartikeln auch Haushalts- oder Spielwaren verkauft, dagegen schon. Ein 1-Euro-Shop, der nur in geringem Umfang Hygieneartikel, Drogeriebedarf oder Lebensmittel neben dem üblichen Sortiment anbietet, darf nicht öffnen.
Museen, Ausstellungshäuser	Nein.
Musikschulen	Nein.
Nagelstudios	Nein.
Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Ja.
Online-Handel	Ja.
Opernhäuser	Nein.
Optiker	Ja.

Orthopädieschuhmacher und –techniker	Ja. Handwerker. Regelmäßig auch Sanitäts- haussortiment.
Paketannahme-Ausgabestellen (Filialen, Serviceagenturen und Annahmestellen der Deutschen Post AG und anderer Dienstleister wie Hermes, GLS, DPD, „Hermes“, „DPD“, „UPS“, „GLS“, „MZZ-Briefdienst“, „biber post“, „Pin AG“ etc.)	Ja, notwendig, um die Versorgung der Bevölkerung über die zulässigen Lieferdienste und den Onlinehandel abzusichern. Insofern handelt es sich um eine zulässige Dienstleistung, die einer Abgrenzung über den Schwerpunkt des Warensortiments bei Mischbetrieben nicht zugänglich ist. Hier gilt deshalb, dass eine Öffnung der Poststelle auch erfolgen kann, wenn diese mit einem nicht privilegierten Ladengeschäft verbunden ist oder darin betrieben wird. In diesem Fall darf jedoch ausschließlich die Dienstleistung der Poststelle angeboten werden. Das nicht nach § 7 Abs. 2 der VO privilegierte Sortiment darf in diesem Fall nicht verkauft werden.
Pannenhilfe	Ja.
Personal-Training	Ja, aber nur kontaktfreier Individualsport und als Einzelunterricht. Siehe auch Sportstätten, Sportanlagen.
Pfandleiher	Ja. Dient der Geldbeschaffung und ist damit ein Unterfall der Banken und Sparkassen.
Planetarien und Sternwarten	Nein.
Prostitutionsgewerbe	Nein.
Psychotherapie	Ja.
Reformhäuser	Ja.
Reinigungen	Ja.
Reisezentren	Ja, diese sind notwendiger Teil des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV)
Reiterhöfe	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe Sportstätten, Sportanlagen.
Sanitätshäuser und Orthopädiefachgeschäfte	Ja.
Saunas und Dampfbäder	Nein.
Schornsteinfeger	Ja.
Schwimm- und Spaßbäder, Badeanstalten	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe Sportstätten, Sportanlagen.
Seilbahnen	Nein.
Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkte	Nein.
Sonnenstudios/ Solarien	Ja.
Soziokulturelle Zentren und Bürgerhäuser	Nein.
Spielbanken und Spielhallen	Nein.
Sportstätten, Sportanlagen	Nein, nur soweit Ausnahme nach § 8 Abs. 1 S. 3 der 9. EindV vorliegt, darf für den davon umfassten Personenkreis geöffnet werden. Dies betrifft sowohl kommunale Sporthallen, Sportplätze und Schwimmhallen, andererseits als auch private Sport- oder Fitnessstudios. Dadurch ist beispielsweise auch Personal-Training (eine trainierende Person mit einer Trainerinnen /einem Trainer) in einem Fitness- oder Sportstudio oder das Tennisspielen (Einzel) möglich. Für Einzelheiten siehe zu § 8 in der Begründung zur Verordnung.

Stördienste und Wartungen aller Art (z. B. Schlüsseldienst, Heizungsnotdienst, Heizungswartung etc.)	Ja, Öffnung der Werkstatt möglich. Ladengeschäfte, insbesondere wenn dort weitere Waren verkauft werden, sind jedoch zu schließen. Abhol- und Lieferservice, auch Hausbesuche (Notöffnungen etc.) sind problemlos möglich. In diesem Sinne kann auch eine Übergabe von Schlüssel an der Ladentür erfolgen.
Tafeln	Ja.
Tankstellen	Ja.
Tanzschulen	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe Sportstätten, Sportanlagen.
Tattoo-, Piercing-Studios	Nein.
Telefonläden	Nein. nur Abholung und Lieferservice, Öffnung der Werkstatt möglich.
Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte	Ja.
Theater	Nein.
Taxigewerbe	Ja.
Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobilienmakler, Reisevermittlung sowie andere Dienstleistungen	Ja, nur Dienstleistung gestattet ohne Öffnung des Ladengeschäfts. Organisatorische und administrative Aufgaben (Büroarbeit, Backoffice), telefonische Dienstleistungen, Online-Angebote und Hausbesuche sind weiterhin zulässig.
Verkehrsdienstleistungen	Ja.
Waschsalons	Ja.
Weihnachtsbaumverkauf	Ja, aber nur bis zum 24.12.2020.
Wettannahmestellen	Ja, aber nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wettscheins.
Wochenmärkte für Lebensmittel	Ja.
Yogastudios	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe Sportstätten, Sportanlagen. Auch Online-Angebote zulässig.
Zahntechniker	Ja.
Zeitungs- und Zeitschriftenhandel	Ja
Zeitungszustellung	Ja.
Zoos und Tierparks oder ähnliche Einrichtungen und Angebote	Ja, aber ohne Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude.